

## **Satzung und Wahlordnung**

In der Fassung vom 8. November 1993, zuletzt geändert am 19. November 2004

**V o r b e m e r k u n g:** Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)“ zum 1.1.1993 wird eine Änderung des Verbandsnamens beschlossen. Der neue Name des Verbandes ist „Landesverband ev. Tageseinrichtungen für Kinder e.V.“. In der Kurzform und im Verbandszeichen mit dem Begriff levtek versehen. Der Begriff „Tageseinrichtungen für Kinder“ wird in dieser Satzung im Sinne des niedersächsischen KiTaG § 1, Absatz 2, verwendet.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband ev. Tageseinrichtungen für Kinder e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Hannover eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verband hat die Aufgaben: a) die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Einrichtungen und deren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sowie den Eltern zu fördern, b) die regionale Zusammenarbeit der Mitgliedseinrichtungen zu initiieren und zu fördern, c) Träger von ev. Tageseinrichtungen zu beraten, d) die Jugendhilfe im Elementarbereich insgesamt in Verbindung mit dem Diakonischen Werk Hannovers und den Landeskirchen zu vertreten, e) die Meinungsbildung zu Grundsatzfragen der ev. Tageseinrichtungen für Kinder unter den Trägern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern und herbeizuführen, f) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Satzung zu leisten. Die Selbständigkeit der einzelnen ev. Tageseinrichtungen für Kinder wird hierdurch nicht berührt.
2. Diese Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch: a) Erfahrungsaustausch, gegenseitige Förderung und fachliche Beratung auf dem gesamten Gebiet der Jugendhilfe im Elementarbereich durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen, b) Beratung des Diakonischen Werkes der ev.luth. Landeskirche Hannovers bei der Erstellung von Fortbildungskonzeptionen und -programmen c) Weiterentwicklung von Konzeptionen ev. Tageseinrichtungen für Kinder, unter Berücksichtigung des diakonischen und religionspädagogischen Auftrags, d) Zusammenarbeit mit den landeskirchlichen Fachberatungsstellen, e) Zusammenarbeit mit entsprechenden Vereinigungen auf Bundesebene.

### **§ 3 Zuordnung zur Diakonie**

1. Der Verband nimmt die in § 2 festgelegten Aufgaben wahr im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.
2. Der Verband ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. und damit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

### **§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd

sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbandes können Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, der Ev.-ref. Kirche (Synode Ev.-ref. Kirche in Bayern und in Nordwestdeutschland) und der ev. Freikirchen werden. Die Einrichtungen müssen sich im Gebiet der ev.-luth. Landeskirchen Hannovers und Schaumburg-Lippe befinden.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag des Trägers der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresschluss mit einer Frist von sechs Monaten, b) durch Ausschluss.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

### **§ 6 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind: a) Mitgliederversammlung, b)

Delegiertenversammlung, c) Vorstand. **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie wird von dem vorsitzenden Mitglied des Vorstandes, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Der Termin wird in der Regel mindestens 12 Wochen vorher bekanntgegeben. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom vorsitzenden Mitglied des Vorstandes einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Verbandes dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.

2. Bei Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den/die stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung durch das dienstälteste Vorstandsmitglied vertreten.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es wird durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes und ist insbesondere zuständig für: a) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung nach einem regionalen Schlüssel. Regionen sind die Sprengel der ev.luth. Landeskirche Hannovers und die Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder. Jede Region muss durch mindestens eine Person vertreten sein. Alles Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist. b) Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Delegiertenversammlung und Geschäftsstelle; c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags; d) Berufung gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern; e) Entscheidungen über Anträge der Delegiertenversammlung oder der Mitglieder, sofern sie wenigstens sechs Wochen vorher beim Vorstand eingereicht sind; f) Satzungsänderungen; g) die Auflösung des Verbandes.

5. Eine Beschlussfassung zu d) erfordert eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit, eine Beschlussfassung zu g) eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

6. Satzungsänderungen und Änderungen der Wahlordnung der Delegiertenversammlung erfordern eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die die kirchlich-diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk, die Gemeinnützigkeit, den Vermögensfall

betreffen, erfordern eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit sämtlicher Mitglieder. In diesen Fällen ist vor der Beschlussfassung das Diakonische Werk (Landesverband Hannover) gemäß dessen Satzung zu hören. Sonstige Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk (Landesverband Hannover) gemäß dessen Satzung anzuzeigen.

7. Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der von ihr vorher benannten protokollführenden Person zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten.

### **§ 8 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung besteht a) aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern, b) aus je einem/einer von der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und ihrem Diakonischen Werk benannten Vertreter/-in, c) aus je einer von der Delegiertenversammlung berufenen Persönlichkeit der Bereiche Ev. Fachhochschule, Ev. Fachschulen für Sozialpädagogik und Religionspädagogisches Institut Loccum, d) sowie aus bis zu vier von der Delegiertenversammlung berufenen sonstigen Persönlichkeiten. Die Delegiertenversammlung wird für die Zeit von vier Jahren gebildet. Alles Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

2. Die Delegiertenversammlung wählt aus den in § 8, Absatz 1a und d genannten Mitgliedern die in § 9, Absatz 1, genannten Mitglieder des Vorstandes.

3. Der Delegiertenversammlung obliegt die Durchführung der Arbeit des Verbandes nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu kann die Delegiertenversammlung Ausschüsse bilden, zu denen mit beratender Stimme weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden können.

4. Die Delegiertenversammlung nimmt die Jahresrechnung ab und entlastet den Vorstand.

5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Delegiertenversammlung oder eines Stellvertreters vor Ablauf der Wahlperiode ergänzt sich die Delegiertenversammlung entsprechend dem in diesem Paragraphen geregelten Zugangsverfahren. Ein Mitglied scheidet aus, wenn die in § 3, Absatz 2, der Wahlordnung genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

6. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Eine weitere Delegiertenversammlung ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder der Delegiertenversammlung verlangt wird.

7. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Verbandsmitgliedern zuzuleiten ist. Sie ist von der Versammlungsleitung und der von ihr vorher benannten protokollführenden Person zu unterzeichnen.

8. Über die Arbeit der Delegiertenversammlung sollen die Verbandsmitglieder regelmäßig informiert werden.

### **§ 9 Vorstand und besonderer Vertreter**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen und dem/der Schatzmeister/in. Der /die Schatzmeisterin wird vom Vorstand berufen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind

zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt, unter denen sich das vorsitzende Mitglied befinden muss.

2. Der Vorstand bestellt eine(n) besondere(n) Vertreter/in im Sinne § 30 BGB. Der/die besondere Vertreter/in führt sämtliche laufende Verwaltungsgeschäfte des Vereins, soweit diese im Einzelfall den Wert von 500.00 € nicht überschreiten und vertritt den Verein insoweit gerichtlich und außergerichtlich als besonderer Vertreter. Der/die besondere Vertreter/in hat neben der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins insbesondere folgende Aufgaben: a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Delegiertenversammlung b) ggf. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Delegiertenversammlung c) Buchführung über Einnahmen/Ausgaben des Vereins in Abstimmung mit dem Schatzmeister: Aufstellung des Jahresabschluss, Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben: Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, Bestellung und Anstellung eines/einer Geschäftsführers/in, Überwachung des/der Geschäftsführers/in, insbesondere durch Einsichtnahme und prüfung der Bücher und Schriften des Vereins, Vorlage einer Stellungnahme zur Abschlussprüfung an die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand wird für die Zeit von vier Jahren gebildet. Er bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes im Amt.

5. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

6. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der evangelischen Kirche angehören und in ihrer Mehrheit, zu der der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in gehören muss, Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.

7. Die gesetzlichen Vertreter des Verbandes sind an die Beschlüsse und Weisungen der Verbandsorgane gebunden.

### **§ 10 Beschlussfähigkeit der Organe des Landesverbands**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

2. Die Delegiertenversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

### **§ 11 Reisekosten**

Die Reisekosten anlässlich von Mitgliederversammlungen werden vom jeweiligen Verbandsmitglied getragen.

### **§ 12 Vermögensfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke möglichst im Sinne der bisherigen Verbandsaufgaben zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Diese Satzung tritt mit dem 8.11. 1993 in Kraft. Zum gleichen Datum tritt die bisherige Satzung außer Kraft. Der bisherige Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Delegiertenversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Der alte Vorstand wird ermächtigt, etwaige Auflagen des Registergerichts im Zusammenhang mit der beabsichtigten Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister ohne ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.